

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Automatische und halbautomatische Parksysteme in Garagen

Wie wird der Brandschutz bei automatischen und halbautomatischen Parksystemen in Garagen sichergestellt?

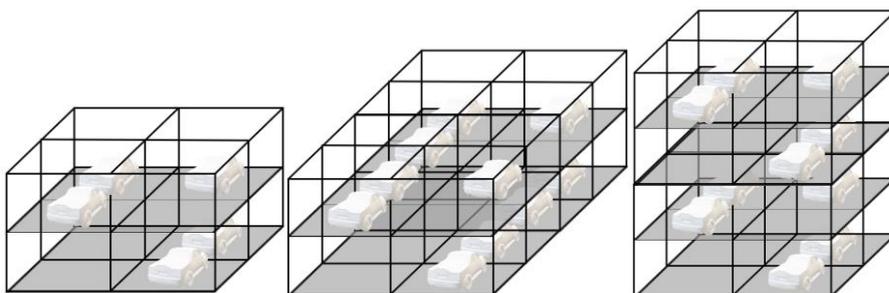
Antwort:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 BauO Bln).

Um den Vorgaben der Bauordnung gerecht werden zu können, müssen die möglichen Parksysteme nach ihrer Funktion und der damit zusammenhängenden Bauart unterschieden werden.

In automatischen Parksystemen sind keine personengebunden Fahrvorgänge vorgesehen. Somit existieren in diesen Anlagen keine Fahrgassen. Das einfahrende Fahrzeug wird von der Einfahrposition automatisiert in seine jeweilige Parkposition verfahren. Soll das Fahrzeug wieder genutzt werden, wird es automatisiert in die entsprechende Ausfahrposition verbracht.

Bei den halbautomatischen Anlagen sind personengebundene Fahrvorgänge notwendig. Somit existieren in diesen Anlagen Fahrgassen. Das jeweilige Fahrzeug muss bis zur vorgesehenen Parkfläche gefahren werden und wird dann automatisiert in die entsprechende Endparkposition verbracht. Soll das Fahrzeug wieder genutzt werden, wird es automatisiert auf die ausfahrbereite Parkfläche verbracht und ist dann wieder nutzbar.



Beispiele möglicher Ausführungen von halbautomatischen Parksystemen

Zum Schutz der vor Ort befindlichen Personen sind in der Regel beide Anlagenarten mit entsprechenden Abschlüssen zwischen den Stellplätzen und der Fahrgasse, bzw. der Einfahrt bei automatischen Parksyste men versehen.

Detaillierte Vorgaben zur Sicherstellung des Brandschutzes regelt die Muster-Garagenverordnung (M-GarVO). Für eine effiziente Brandbekämpfung sind u.a. folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Abschlüsse zwischen Fahrgasse und Einstellplätzen sind in Mittel- und Großgaragen nur zulässig, wenn wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 4 (6) M-GarVO)

Das bedeutet eventuelle Tore müssen entsprechend große Öffnungen aufweisen, dass eine strahlrohrgebundene Brandbekämpfung möglich ist, oder sich vollflächige Tore manuell öffnen lassen. Je nach Konstruktion sollten die Abschlüsse mit der Berliner Feuerwehr abgestimmt werden.

- Je nach Größe der Garage und Anzahl der Stellplätze sind entsprechende halbstationäre oder stationäre Löschanlagen anzuordnen (§ 16 M-GarVO):

Feuerlöschanlage	Anlagenart	Notwendig bei
Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen*	halbstationäre Sprühwasser- oder Leichtschaumanlagen	Geschlossenen Garagen mit > 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn > 2 Fahrzeuge übereinander
		Automatische Garagen mit < 20 Einstellplätzen
Automatische Feuerlöschanlagen	Sprinkleranlage	Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden > 4m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; Dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung keine Verbindung hat
		Automatischen Garagen mit > 20 Einstellplätzen

**Sollen nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen zum Einsatz kommen und die Berliner Feuerwehr die geplante Anlage einspeisen, sollte die Feuerwehr rechtzeitig in die Planung einbezogen werden.*